



Sommer 2017

---

# Vernehmlassung zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung

## Zusammenfassung der Ergebnisse

---

### 1 Einleitung

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) hörte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK) die betroffenen Kreise zum Änderungsentwurf der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (SR 784.401) sowie von drei Ausführungsbestimmungen zur Fernmeldegesetzgebung an. Die Vernehmlassung wurde am 16. Februar 2017 eröffnet und endete am 26. Mai 2017.

Das BAKOM erhielt 76 Stellungnahmen (vgl. Anhang). Es hat die Stellungnahmen im Originalwortlaut für die Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht ([www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) > Das BAKOM > Organisation > Rechtliche Grundlagen > Vernehmlassungen).

Der Vernehmlassungsentwurf sieht die Schaffung von Rechtsgrundlagen vor, um die Migration des Radios von UKW nach DAB+ durchzuführen und DAB+ ab 2020 zur primären Verbreitungsart beim Radio zu bestimmen. Auf diesen Zeitpunkt hin sollen zudem in den städtischen Agglomerationen keine Konzessionen mit Leistungsauftrag mehr an Radioveranstalter erteilt und diese bisherigen Versorgungsgebiete aufgehoben werden.

Die geplante Aufhebung der Radio-Versorgungsgebiete in den städtischen Agglomerationen führte zu zahlreichen kritischen und ablehnenden Eingaben. Vielfach wurde eine Verlängerung auch der Konzessionen ohne Abgabenanteile über 2019 hinaus bis zur definitiven Abschaltung von UKW gefordert.

Ebenfalls zahlreiche Reaktionen löste die geplante Streichung der Verwaltungsregion Moesa (die drei italienischsprachigen Bündner Bezirke Misox, Roveredo und Calanca) aus dem Versorgungsgebiet Südostschweiz aus.

Auch einige Themen ausserhalb des Entwurfs wurden angesprochen, insbesondere die Forderung nach weiteren Versorgungsgebieten für komplementäre Radios im Tessin, in der Romandie und im Wallis (SGB, SSM, SP, UNIKOM, diis Radio, Radio Gwendalyn, Vibration 108 FM), eine staatsferne, unabhängige Journalismusförderung (SP) sowie ein verbilligter Tarif für die Nutzungsdaten für Start-up-Radios (digris). Die Konsumentenorganisationen (SKS, frc) und die Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM) verlangten zudem, dass sich die Radioveranstalter (stärker) an den Kosten für die Umstellung von UKW auf DAB+ beteiligen und die Konsumenten

ten entlastet werden müssten. Zudem wurde gefordert, dass der Bundesrat transparent über die verwendeten Gelder für Technologieförderung und die Entwicklung der Technologie DAB+ informieren müsse (SVP, Aktion Medienfreiheit).

Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat auf eine (eigene) Stellungnahme ausdrücklich verzichtet, da diese Frage gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse, dem Verband der Schweizer Unternehmen, in dessen Zuständigkeitsbereich falle. Ebenfalls auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Kanton Zug, der Schweizerische Städteverband und Suissedigital.

## **2 Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Grundsätze für den Betrieb der UKW-Sendeanlagen (Anhang 1 Ziffer 2 RTVV)**

Der Entwurf sieht vor, dass die Grundsätze für den Betrieb der UKW-Sendeanlagen auf die entsprechende Empfehlung der ITU (Internationale Fernmeldeunion) abgestützt werden.

Diese Änderung hat zu keinen Stellungnahmen Anlass gegeben.

### **2.2 Neufassung der Anhänge 1 und 2 der RTVV ab 2020**

#### **2.2.1 Begriffsdefinitionen (Anhänge 1 und 2 RTVV, je Ziffer 1)**

Der Entwurf sieht vor, die Gebietsdefinitionen an die seit dem 18. Dezember 2014 geltende neue Agglomerationsdefinition des Bundesamts für Statistik (BfS)<sup>1</sup> und an die Neuordnung der Verwaltungseinheiten in verschiedenen Kantonen anzupassen; die Versorgungsgebiete sollen jedoch grundsätzlich beibehalten werden (s.u. Ziff. 2.2.3).

Die SVP ist der Ansicht, der Begriff des Versorgungsgebiets sei im 21. Jahrhundert überholt und mit den neuen und künftigen Verbreitungstechnologien gebe es für Programme keine Grenzen und keine Randregionen mehr.

Die Kantone Aargau und Appenzell Innerrhoden, UNIKOM, diis Radio und SSM sind der Ansicht, dass die strikte Anwendung des Agglomerationsbegriffs gemäss BfS für die Definition der Versorgungsgebiete nicht sinnvoll sei. Bei der Festlegung der Versorgungsgebiete seien vielmehr die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen zu berücksichtigen.

#### **2.2.2 Verbreitungsgrundsätze (Anhang 1 RTVV, Ziffer 2)**

Ab 2020 soll DAB+ primäre Verbreitungstechnologie für das Radio sein. Die bisherigen Planungs- und Betriebsgrundsätze für UKW (bisheriger Anhang 1 Ziffer 1 bis 3) gelten bis Ende 2019. Anders als bisher bei UKW ist bei der DAB+-Verbreitung der Programmveranstalter nicht Funkkonzessionär, weshalb im RTVV-Anhang keine Planungs- und Betriebsgrundsätze für DAB+ festgelegt werden. Die Vorgaben für Frequenzblockzuteilung, Betrieb der Sendeanlagen und Versorgungsqualität bei DAB+ werden in den Funkkonzessionen festgelegt. Sofern ab 2020 Planungs- und Betriebsgrundsätze im Zusammenhang mit Funkkonzessionen für die UKW-Verbreitung von Radioprogrammen weiterhin nötig sind, sollen diese vom BAKOM in geeigneter Form festgelegt werden.

Sind Veranstalter und Verteiler eines Programms nicht identisch, stellt sich die Frage des Zugangs zur Verbreitungsinfrastruktur. Die Verpflichtung des Programmveranstalters soll darauf beschränkt sein, für die DAB+-Verbreitung seines Programms zu sorgen, indem er eine Vereinbarung mit jenem DAB+-Funkkonzessionär abschliesst, der das jeweilige Versorgungsgebiet funktechnisch versorgt.

---

<sup>1</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/medienmitteilungen.assetdetail.38618.html>

Der Kanton Wallis begrüsst die Förderung des Umstiegs auf DAB+. Die Funkkonzessionärin Swiss-MediaCast (SMC) fordert, es sei zu präzisieren, zu welchen Bedingungen sich die zugangsberechtigten Veranstalter einen Programmplatz sichern könnten. Zudem sei die Finanzierbarkeit nicht nur vom Plattformbetreiber einzufordern, vielmehr müssten die zugangsberechtigten Veranstalter dies für ihren Betrieb ebenso nachweisen.

Für den Kanton Genf kommt die UKW-Abschaltung 2024 zu früh, zumindest in der Grenzregion Genf sei eine Koordination mit Frankreich nötig.

### 2.2.3 Radio-Versorgungsgebiete ab 2020 (Anhang 1 Ziffer 3)

Der Entwurf sieht vor, die heutigen Versorgungsgebiete von Radios ohne Abgabenanteil auf 2020 aufzuheben. Auf der anderen Seite sollen die anderen Veranstalterkonzessionen ohne Ausschreibung um fünf Jahre bis Ende 2024 verlängert werden. Die vollständig unveränderte Weiterführung der bestehenden Versorgungsgebiete ist nicht in allen Fällen möglich, die Versorgungsgebiete sollen jedoch so präzise wie unter den veränderten Rahmenbedingungen möglich (s.o. Ziff. 2.2.1) abgebildet werden.

Die Aufhebung der Radio-Versorgungsgebiete in den städtischen Agglomerationen führte zu zahlreichen und kontroversen Eingaben.

Einverstanden mit dem Entwurf sind die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel Stadt, Freiburg, Luzern und Zürich. Letzterer wäre am meisten von einer Aufhebung betroffen. Zustimmung kam auch vom Schweizerischen Gemeindeverband, der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, digris, Rouge FM, dem Schweizerischen Gewerbeverband, der Aktion Medienfreiheit sowie den politischen Parteien SVP und glp. Mit dem Revisionsvorhaben grundsätzlich einverstanden sind SRG und FDP. Die Liberalen, sie geben jedoch zu bedenken, dass die Entlassung aus der Konzessionspflicht für die betroffenen Veranstalter zu einer erheblichen Unsicherheit führen könne. Die FDP. Die Liberalen sind der Ansicht, dass auf jeden Fall verhindert werden müsse, dass als Folge dieser Neuregelung eine Zweiklassen-Radiolandschaft entstehe oder in gewissen Regionen keine regionale Berichterstattung durch Privatradios mehr garantiert werden könne. Damit würde der Grundidee einer flächendeckenden Grundversorgung mit regionalen und lokalen Radio- und Fernsehprogrammen widersprochen. Die SRG gibt zu bedenken, dass durch den vorgeschlagenen Wegfall der regionalen Leistungsaufträge in den städtischen Agglomerationen in Bezug auf die Versorgung in Krisen und Katastrophensituationen auf regionaler Ebene eine Ungleichbehandlung zu den ländlichen Regionen mit einem Leistungsauftrag bestehe. Sie regt darum an, auch künftig durch geeignete Massnahmen die Versorgung der städtischen Agglomerationen in Krisensituationen durch regionale Veranstalter sicherzustellen.

Gegen eine Aufhebung der Konzessionen sind die Verbände der kommerziellen Medien (VSP, RRR, Telesuisse und VSM), die Radioveranstalter Radio 24, Radio Argovia, Canal 3 und Rouge FM sowie das Centre Patronal. UNIKOM, dessen Mitglieder von dieser Änderung nicht betroffen sind, verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zu diesem Punkt, findet es jedoch problematisch, mitten in der Migration von UKW auf DAB+ für einen Teil der Veranstalter andere Bedingungen einzuführen. Auch zahlreiche Kantone haben sich gegen eine Aufhebung ausgesprochen: Aargau, Genf, Glarus, Jura, Neuenburg, Obwalden, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Schwyz, Uri und Waadt. Häufigste Argumente gegen eine Aufhebung sind, dass damit die Hälfte der Kantone nicht mehr über ein konzessioniertes Privatradio verfüge und damit ein Ungleichgewicht zwischen dem Service public général und dem Service public local entstehe. Auch die KVF-S, die SP und die Mediengewerkschaft SSM sowie impresum sind gegen eine Aufhebung der Konzessionen. Der Kanton Glarus schliesslich hat sich gegen die Aufhebung der heutigen **Versorgungsgebiete Innerschweiz Süd und Zürich Glarus** (VG 22 und 23) ausgesprochen, weil damit der Bergkanton Glarus in der einzig verbleibenden Senderegion Südostschweiz durch die Nähe zur Agglomeration Zürich publizistisch untergehe.

Die Vereinigung für kritische Mediennutzung (ARBUS Schweiz), die Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM) und die AZ Medien sprechen sich ebenfalls für

eine Beibehaltung der Versorgungsgebiete aus, mit dem Argument, dass der Service public régional nicht nur in den strukturschwachen Regionen, sondern allen Bevölkerungsschichten und auch nach überprüfbaren Qualitätsstandards zur Verfügung stehen soll.

Die IG Urkultur Graubünden hingegen hat Vorbehalte hinsichtlich der stillschweigenden Verlängerung der Veranstalterkonzessionen mit Abgabenanteil. Insbesondere bei der Verlängerung der Veranstalterkonzession für Radio Südostschweiz müsse die Verpflichtung zur Pflege der besonderen kulturellen Vielfalt des Kantons Graubünden ausdrücklich und zweifelsfrei festgeschrieben und überwacht werden.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben sich dafür ausgesprochen, dass die **Verwaltungsregion Moesa** im Versorgungsgebiet Südostschweiz bleiben soll (KVF-S, Kanton Graubünden, Pro Grigioni Italiano, Radio Südostschweiz, Graubündner Kantonaler Musikverband, Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft [SGKM] sowie drei Klassen des Studiengangs Multimedia Production MMP der HTW Chur und Fachhochschule Bern). Argument war, dass der Kommunikationsraum dem politischen Raum gleichgestellt sein solle und die Einwohner der Verwaltungsregion Moesa ein Anrecht darauf hätten, in ihrer Sprache über die Ereignisse in Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport des Kantons Graubünden informiert zu werden. Pro Grigioni Italiano fordert ausserdem von Radio Südostschweiz generell mehr Leistungen in italienischer Sprache.

Gegen eine Streichung des Kantons Obwalden aus dem **Versorgungsgebiet „Region Luzern“** (heute VG 20) haben sich SSM und UNIKOM ausgesprochen: Tatsächlich sei Obwalden bislang aus finanziellen Gründen nicht via UKW versorgt worden, dies könne sich aber mit der Verbreitung über DAB+ ändern und publizistisch sei Obwalden bereits heute schon berücksichtigt. SSM und UNIKOM sind zudem auch gegen die Anpassungen des **Versorgungsgebiets „Aargau-Mitte“** (heute VG 16): Das Aargauer Mittelland mit seinen Kleinstädten sei flächendeckend als Konzessionsgebiet zu definieren, die Streichung der Gemeinden im Reusstal sei nicht nachvollziehbar.

Der Kanton Nidwalden und Radio Central verlangen, dass Radio Central wieder in die Kategorie der konzessionierten Radioveranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabeanteil zurückkehren kann (Versorgungsgebiet „Berg- und Randregionen der Zentralschweiz und Kanton Glarus“).

#### **2.2.4 TV-Versorgungsgebiete ab 2020 (Anhang 2 Ziffer 3)**

Der Entwurf sieht vor, dass die heutigen Versorgungsgebiete ab 2020 weitergeführt werden, mit geringen Anpassungen der Gebietsdefinitionen.

Diese Beibehaltung der heutigen Versorgungsgebiete wird von niemandem abgelehnt. Telesuisse, VSM, canal 9, Canal Alpha, Radio Argovia und Radio 24, der Kanton Aargau und der Gemeindeverband begrüssen den Erlassentwurf explizit.

La Télé wünscht sich im Rahmen der neuen Konzession einen zweiten Distributionskanal mit Must Carry, um die Freiburger und Waadtländer Zuschauer separat und individuell erreichen zu können.

### **2.3 Art. 3 Abs. 2 Bst. b Rundfunkfrequenz-Richtlinien**

Gemäss Artikel 3 der Rundfunkfrequenz-Richtlinien gibt das UVEK die Rundfunkfrequenzen frei und bestimmt die medienpolitisch relevanten Eckwerte. Gemäss Absatz 2 legt es den Anteil der Übertragungskapazität für Rundfunkprogramme mit und ohne Zugangsrechte, die Übertragungsqualität und die Staffelung der Erschliessung des Versorgungsgebietes fest. Der Entwurf sieht vor, Buchstabe b anzupassen: Wenn das UVEK Einzelheiten der Verbreitung von schweizerischen (nicht nur zugangsberechtigten) Programmen festlegt, soll es neu neben der Übertragungsqualität auch andere Kriterien berücksichtigen, insbesondere solche, die der Meinungsvielfalt dienen.

Der Kanton Schaffhausen ist der Ansicht, dass die zukünftige digitale Verbreitung der Radioveranstalter mit Konzession und Abgabenanteil gesetzlich ungenügend abgesichert sei und daher die bisheri-

gen Veranstalterkonzessionen bis zur definitiven Abschaltung von UKW bzw. der verbindlichen Regelung der Verbreitungsbedingungen für DAB+ zu verlängern seien. Während FDP, Die Liberalen und die Aktion Medienfreiheit im Grundsatz fordern, Artikel 3 zu präzisieren, um den gesicherten, stabilen Platz auf DAB+-Plattformen zu gewährleisten, liefert die DAB+-Plattformbetreiberin SMC bereits konkrete Vorschläge: so sollen Auflagen nicht nur für Plattformbesitzer sondern auch für Veranstalter gelten und es sei deutlich festzuhalten, zu welchen Bedingungen sich die bevorzugten Veranstalter einen Programmplatz sichern könnten. Ausserdem seien nicht nur qualitative sondern auch quantitative Werte festzulegen und die kostenorientierte Verbreitung müsste klarer definiert werden. Klar abgelehnt wird die geplante Änderung von SGB und SSM.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (IGEM, sgV, AZ-Medien und die Kantone Aargau, Basel Landschaft und Basel-Stadt, Bern, Luzern, Thurgau, St. Gallen und Obwalden) sprechen sich dafür aus, dass auch für die nicht mehr zu konzessionierenden Radioveranstalter ein verbindlicher Zugang zur DAB+-Verbreitung sicher gestellt werden muss.

## **2.4 Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)**

### **2.4.1 Art. 26 Abs. 1 Bst. a und b FKV**

Der Entwurf sieht vor, in Art. 26 FKV die Voraussetzungen für eine Erteilung der Funkkonzession ohne Ausschreibung neu zu formulieren. Neu soll entscheidend sein, dass die Gesuchstellerin die vom UVEK gemäss Art. 3 Abs. 2 der Rundfunkfrequenz-Richtlinien vorgegebenen Kriterien (s.o. Ziff. 2.3) erfüllt. Zudem soll im Gesuch die Finanzierbarkeit des Aufbaus und Betriebs der Frequenznetze glaubwürdig dargelegt werden müssen und die künftige Funkkonzessionärin muss über das nötige technische Know-How für die Sicherung eines professionellen Betriebs verfügen sowie eine chancengleiche, diskriminierungsfreie Behandlung ihrer Kunden zu angemessenen Bedingungen garantieren.

SMC fordert, die Finanzierbarkeit dürfe nicht nur vom Plattformbetreiber eingefordert werden, sondern müsse von den konzessionierten und bevorzugten Programmveranstaltern ebenfalls nachgewiesen werden.

### **2.4.2 Art. 27 FKV**

Artikel 27 soll ebenfalls zukunftsorientiert angepasst werden, es sollen Bedingungen für eine Verlängerung, Erneuerung oder Übertragung der Funkkonzession festgelegt werden.

VSP, SSM, Radio Central, RRR, Romandie Médias, und SGB verlangen, dass Artikel 27 um den Begriff der Veranstalterkonzession zu ergänzen sei.

### **2.4.3 Streichung von Art. 28 FKV**

Nach heutigem Recht enden Funkkonzessionen zum selben Zeitpunkt wie die mit ihnen verbundene Veranstalterkonzession. Bisher konzessionierte Radios mit Anspruch auf eine Funkkonzession sollen jedoch auch ohne Veranstalterkonzession ein Gesuch um Verlängerung der bisherigen UKW-Funkkonzession einreichen können, bis die Phase der digitalen Migration abgeschlossen ist (s.u. Ziff. 2.4.5). Der Entwurf sieht daher vor, dass Artikel 28 gestrichen wird und die UKW-Funkkonzession und die Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht nach RTVG entkoppelt werden.

Die Streichung wird von VSP, Radio Central, SGB und SSM abgelehnt.

### **2.4.4 Streichung von Art. 28a FKV**

Die Bestimmung wurde auf 2010 eingeführt, um HD-Radio zu ermöglichen. Diese Verbreitungstechnologie hat sich nicht durchgesetzt und die Bestimmung hat nie Bedeutung erlangt. Der Entwurf sieht daher eine Streichung vor.

Die geplante Streichung hat keine Stellungnahmen ausgelöst.

#### **2.4.5 Art. 62a FKV (Übergangsbestimmung für die Verlängerung von Funkkonzessionen für die analoge Verbreitung von Radioprogrammen)**

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen die UKW-Funkkonzession und die Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht nach RTVG entkoppelt werden. Es handelt sich um eine Regelung einer Übergangsphase, mit dem Ziel, die UKW-Verbreitung nach und nach einzustellen. Bisher konzessionierte Radios mit Anspruch auf eine Funkkonzession sollen auch ohne Veranstalterkonzession ein Gesuch um Verlängerung der bisherigen UKW-Funkkonzession einreichen können.

Die Aktion Medienfreiheit fordert, dass es nicht nur eine Kann-Bestimmung sei, sondern vielmehr, dass die Funkkonzessionen verlängert werden müssten, um bei der analogen Verbreitung alle Programme gleich zu behandeln. VSP, RRR und Romandie Médias sind der Ansicht, dass auch die Veranstalterkonzessionen auf Gesuch hin verlängert werden können sollten und die Bestimmung entsprechend um den Begriff der Veranstalterkonzession zu ergänzen sei.

#### **2.5 Art. 17a Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)**

Bisher wurde für den Teil der Bandbreite, der für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen genutzt wurde, keine Funkkonzessionsgebühr geschuldet (Art. 39 Abs. 1 des bisherigen FMG). Neu gilt diese Ausnahme nur noch für die Verbreitung von konzessionierten Radio- und Fernsehprogrammen (Art. 39 Abs. 1 revFMG).

Diese Änderung wirkt sich auf Inhaber von Funkkonzessionen für die Verbreitung über UKW, DAB+ und DVB-T aus.

Diese Mehrbelastung kann gemäss Art. 39 Abs. 3<sup>bis</sup> revFMG abgefedert werden, indem im Interesse der Einführung neuer Technologien eine Reduktion vorgesehen werden kann. Gemäss Art. 58 RTVG i.V.m. Art. 50 RTVV betrifft dies einzig die DAB+-Verbreitung.

Keine Funkkonzessionsgebühr wird gemäss Art. 16 Abs. 1 GebV-FMG für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach Art. 39 Abs. 1 FMG erhoben. Auch diese Gebührenbefreiung bezieht sich neu einzig auf konzessionierte Programme.

Der Entwurf sieht vor, dass bisher konzessionierte Veranstalter, die ab 2020 keine Veranstalterkonzession mehr innehaben, bis zur Abschaltung von UKW ihre UKW-Funkkonzessionen behalten können sollen (vgl. Art. 62a FKV); sie müssen jedoch eine Funkkonzessionsgebühr im Sinne von Art. 39 Abs. 1 revFMG bezahlen.

Die Funkkonzessionsgebühr soll den wirtschaftlichen Wert der Frequenzen widerspiegeln. Der Entwurf sieht vor, bei der Berechnung dieser Gebühr auf der letztmals beim entsprechenden Veranstalter erhobenen Konzessionsabgabe nach Art. 22 RTVG abzustellen; sie soll aber mindestens 10 000 Franken betragen. Eine Reduktionsmöglichkeit ist ebenfalls vorgesehen.

Der Kanton Zürich erachtet es als unbefriedigend, dass die Gebühr nur gesenkt werden kann; selbst bei einem starken Ausbau des Verbreitungsgebiets sei keine Gebührenerhöhung möglich.

## Anhang: Liste der Teilnehmenden

### Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

### In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / Partiti rappresentati nell'Assemblea federale

FDP / PLR	FDP.Die Liberalen / PLR.Les Libéraux. / PLR.I Liberali.
glp / PVL	Grünliberale Partei Schweiz / Parti vert'libéral / Partito verde liberale
SP / PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito socialista svizzero
SVP / UDC	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione democratica di centro

KVF-S / CTT-E / CTT-S	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats / Commission des transports et des télécommunications du Conseil des Etats / Commissione dei trasporti e delle telecomunicazioni del Consiglio degli Stati
-----------------------	---

**Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna**

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SGV / ACS	Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri
Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere	

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faïtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia**

CP	Centre Patronal
sgv / usam	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere
SAV / UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori
SGB / USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera

**Medien, Medienschaffende, Medienkonsumenten / Médias, professionnels des médias, consommateurs de médias / Media, esperti dei media, consumatori del mercato dei media**

Aktion Medienfreiheit	
ARBUS Schweiz	Vereinigung für kritische Mediennutzung
Associazione Radio Gwendalyn	
AZ Medien	AZ Medien AG
Canal 9 / Kanal 9	Association Canal 9
Canal Alpha	Canal Alpha Plus S.A.
diis Radio	diis Media GmbH
impresum	Die Schweizer Journalist <sup>innen</sup> / Les journalistes suisses / I giornalisti svizzeri
IGEM	Interessengemeinschaft elektronische Medien
Radio 24	Radio 24 AG

Radio Argovia	Radio Argovia AG
Canal 3	Radio Canal 3 AG
Radio Central	Radio Central AG
RRR	Radios Régionales Romandes
Romandie Médias SA	
Rouge FM	Rouge fm S.A.
SRG SSR	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft / Société suisse de radiodiffusion et télévision / Società svizzera di radiotelevisione
SSM	Schweizer Syndikat Medienschaffender / Syndicat suisse des mass media / Sindacato svizzero dei mass media
Südostschweiz TV AG	
Telesuisse	Verband der Schweizer Regionalfernsehen / Association des télévisions régionales suisses / Associazione delle televisioni regionali svizzere
UNIKOM	Union nicht kommerzorientierter Lokalradios / Union des radios locales non commerciales / Unione delle radio locali non commerciali
La Télé	Vaud Fribourg TV SA
VSM	Verband Schweizer Medien / Médias suisses / Stampa svizzera
VSP / ARPS	Verband Schweizer Privatradios / Association suisse des radios privées / Associazione delle radio private svizzere
Vibration 108 FM	

### **Konsumentenorganisationen / Associations de consommateurs / Organizzazioni dei consumatori**

frc	Fédération romande des consommateurs
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz / Fondation pour la protection des consommateurs / Fondazione per la protezione dei consumatori

### **Telekommunikation / Télécommunications / Telecomunicazioni**

digris	Digris AG
Suissedigital	Verband für Kommunikationsnetze / Association des réseaux de communication / Associazione delle reti di comunicazione
SMC	SwissMediaCast

### **Weitere Adressaten / Autres participants / Altri partecipanti**

Graubündner Kantonaler Musikverband / Federazione bandistica grigionese
IG Urkultur Graubünden / CI Cultura originaria dei Grigioni
Pro Grigioni Italiano

SGKM / SSCM	Schweizerische Gesellschaft für Kommunikation- und Medienwissenschaft / Société suisse des sciences de la communication et des médias / Società sviz- zera di scienze della comunicazione e dei media
Studiengang Multimedia Production MMP der HTW Chur und Berner Fachhochschule / Ciclo di stu- dio della Multimedia Production MMP presso l'UTE di Coira e della Scuola universitaria professio- nale di Berna	